

# Allgemeine Maßnahmen im Universitätsbetrieb der Montanuniversität Leoben während der COVID-19-Pandemie - Ampelstatus Informationsblatt für externe Personen (zur Ausgabe freigegeben)

Revision 01



## Zweck des Prozessablaufs

Dieser Prozessablauf ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der Montanuniversität Leoben. Mit der vorliegenden Beschreibung soll das Wissen über Abläufe und Zuständigkeiten verfügbar gemacht und Transparenz gefördert werden.



## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Zutritt und Dokumentation.....	4
3	Veranstaltungen .....	4
4	Maßnahmen .....	5
4.1	Hygienemaßnahmen .....	5
4.1.1	Abstand halten.....	5
4.1.2	Mund-Nasen-Schutz (MNS) .....	5
4.1.3	Handreinigung .....	6
4.1.4	Berühren des Gesichtes vermeiden .....	6
4.1.5	Verhalten bei Husten und Niesen.....	6
4.1.6	Desinfektion des Arbeitsplatzes .....	6
4.1.7	Raumlüftung .....	7
4.1.8	Handschuhe.....	7
4.2	Maßnahmen bei der Verwendung von Sozialräumen, sanitären Anlagen und Fahrstühlen... 7	
4.2.1	Sozialräume.....	7
4.2.2	Verwendung der Sanitäranlagen.....	7
4.2.3	Verwendung von Fahrstühlen.....	8
5	Verhalten im Krankheitsfall .....	8
6	Personen in Risikogruppen .....	8
7	Mitgeltende Dokumente .....	8
8	Inkrafttreten und Änderungsverfolgung.....	9

# 1 EINLEITUNG

Mit Beschluss des Ministerrates vom 12. März 2020, GZ: 2020-0.179.790, hat die Bundesregierung auf die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus reagiert und Vorsorgemaßnahmen getroffen, die den Gesundheitsschutz der Universitätsbediensteten bei gleichzeitigem Aufrechterhalten der Handlungsfähigkeit der Bundesverwaltung gewährleisten.

Im Auftrag des Rektorates und des CORONA-Krisenteams wurden in Zusammenarbeit mit der Task Force (TF) Allgemeiner Betrieb (AB), der TF Forschung (F) und der TF Lehre (L) die Standardmaßnahmen der Montanuniversität Leoben während der COVID-19-Pandemie verfasst.

Die angeführten Schritte umfassen verpflichtende organisatorische, operative und hygienische Maßnahmen, die von allen Beschäftigten, Studierenden, Gästen und universitätsfremden Personen der Montanuniversität zur Vermeidung einer potenziellen Übertragung von Krankheitserregern beim Verrichten ihrer Tätigkeiten in den Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben eingehalten werden müssen. Diese gelten auch für alle Beschäftigten der Montanuniversität bei außerbetrieblichen Aufenthalten (Dienstreisen) und in weiterer Folge für Studierende bei Lehrveranstaltungen, die nicht in den betrieblichen Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben stattfinden (z.B. Geländeübungen). Betriebliche Räumlichkeiten beziehen sich hierbei auf das gesamte Universitätsgelände und beziehen sowohl Innenräume als auch Freiflächen mit ein.

Die Maßnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen berücksichtigt werden können.

Die jeweiligen Ampelfarben **GRÜN** (gg) – **GELB** ( ) – **ORANGE** ( ) – **ROT** ( ) beziehen sich auf die jeweilige Situation, welche in Analogie des Ampelsystems der Bundesregierung durch das Rektorat für die gesamte Universität für einen bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben wird. Die entsprechende Ampelphase wird durch das Rektorat über eine Aussendung per email bekanntgegeben und ist über die Homepage abrufbar.

Die sich hinsichtlich der aktuellen Situation ändernden Maßnahmen sind entsprechend gefärbt. Die Hochschulen arbeiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich. Die Handlungsoptionen für den Betrieb sind unbeschadet der jeweilig gültigen einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die jeweilige Ampelphase orientiert sich an der Ampelphase des Bundesministeriums und des entsprechenden Bezirkes, nimmt aber explizit Bezug auf die aktuelle Situation an der Montanuniversität Leoben und der sich daraus ergebenden notwendigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Leitfaden orientiert sich am Leitfaden „COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ des Bundesministeriums Bildung Wissenschaft und Forschung.

Diese Maßnahmen dienen zum Schutz aller Interessensgruppen. Weiterführende hygienische Maßnahmen sind abhängig von der Exposition und bedürfen daher stets einer individuellen und situativen Evaluierung.

Es gilt **GRÜN** (gg) – geringe Risikostufe: Stufe I entspricht dabei dem Normalbetrieb unter Einhaltung allgemeiner Verhaltenspräventionsregeln (Mindestabstand sowie allgemeine Hygieneregeln).

Es gilt **GELB** ( ) – erhöhte Risikostufe: In Stufe II ist erhöhte Aufmerksamkeit notwendig, da z.B. bei laufenden Studienbetrieb die Sicherheitsabstände nicht immer eingehalten werden können. Es gilt das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und ein Zutrittsmanagement tritt in Kraft.




Es gilt **ORANGE** ( ) – hohe Risikostufe: In Stufe III werden erhöhte Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Darunter fallen u. a. eine stärkere Verringerung von Gruppengrößen. Die Gebäude sind nicht frei zugänglich.

Es gilt **ROT** (■) – sehr hohe Risikostufe: In Stufe IV wird ein geordneter Notbetrieb durchgeführt. Anwesenheit nur für definierte Schlüsselpersonen erlaubt.

**Die Montanuniversität Leoben behält sich vor, die in diesem Dokument dargelegten Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen. Eine Missachtung der Regelungen kann eine Verwarnung bis hin zu einem Verweis vom gesamten Areal der Montanuniversität Leoben nach sich ziehen.**

## 2 ZUTRITT UND DOKUMENTATION

Es wird darauf hingewiesen das eine Dokumentation des Aufenthalts aller externen Besucher mit Angabe des Namens, der Telefonnummer, der Besuchszeit und aller betretenen Gebäude und Räume sowie der besuchten Kontaktperson an der Montanuniversität erfolgt. Diese Aufzeichnung dient lediglich der Nachverfolgbarkeit im Falle eines erforderlichen „Contact Tracings“. Es gelten die Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden nach 3 Wochen vernichtet.

Ampelfarbe	Maßnahme
	Die Gebäude der Universität sind nicht versperrt und zu den Normalöffnungszeiten frei zugänglich. Für alle Personen, welche die Universitätsgebäude betreten, gelten die Hygienemaßnahmen unter Punkt 4.1. Die Dokumentation soll möglichst lückenlos erfolgen, wo diese Personen Kontakt mit Universitätsangehörigen haben.
	Ein abgestuftes Zutrittsmanagement tritt in Kraft, das je nach Bedarf umgesetzt wird (abgetrennte Zugänge, geregelte Zutrittszeiten etc.). Für alle Personen, welche die Universitätsgebäude betreten gelten die Hygienemaßnahmen unter Punkt 4.1. Die Dokumentation muss möglichst lückenlos erfolgen, wo diese Personen Kontakt mit Universitätsangehörigen haben. Der Zugang von betriebsfremden Personen zu den Universitätsgebäuden kann nur in Begleitung einer universitätsangehörigen oder einer der Montanuniversität als für die Baustelle verantwortlich genannten Person erfolgen.
	Die Gebäude der Universität sind versperrt und nicht frei zugänglich. Für alle Personen, welche die Universitätsgebäude betreten gelten die Hygienemaßnahmen unter Punkt 4.1. Die Dokumentation muss lückenlos erfolgen, wo diese Personen Kontakt mit Universitätsangehörigen haben (s.). Der Zugang von betriebsfremden Personen muss zuvor per Mail an coronateam@unileoben.ac.at an die GTB gemeldet werden (WER? WANN? WO?) und kann nur unter Begleitung einer Person erfolgen, die an der Montanuniversität angestellt ist.

## 3 VERANSTALTUNGEN

Es gelten die jeweiligen Vorgaben des Rektorates unter Bezug auf die jeweiligen behördlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur Öffentlicher Dienst und Sport (BMKOES).

Generell ist für Veranstaltungen ein Präventionskonzept vorzulegen und ein COVID-19 Beauftragter zu benennen. Veranstaltungen müssen über das CORONA Krisenteam beim Rektorat angefragt werden. Es gelten in jedem Fall die zur Zeit der Veranstaltung geltenden Bestimmungen. Der Veranstalter ist verantwortlich für das Präventionskonzept und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.



Bei Ampelschaltung **ORANGE** und **ROT** sind keine persönlichen Meetings, Veranstaltungen oder andere Zusammenkünfte an der Montanuniversität erlaubt.

## 4 MAßNAHMEN

### 4.1 Hygienemaßnahmen

#### 4.1.1 Abstand halten

Die erforderlichen Mindestabstände einhalten, denn die wohl wichtigste Maßnahme im Kampf gegen das Corona-Virus lautet: **Abstand halten!**

Ampelfarbe	Maßnahme
	1,5 Meter
	2 Meter



Wir ersuchen Sie daher nachdrücklich, **in allen (!) Bereichen zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 - 2 Metern, je nach Ampelstatus, einzuhalten.** Auch wenn in allgemeinen öffentlichen Bereichen ein geringerer Abstand gelten sollte (Empfehlung der AUVA: zwei Meter Abstand), sollen die anzustrebende Maßnahme einen durchgehend ausreichenden Mindestabstand sicherstellen.


**Diese Abstandsregel gilt in der gesamten Betriebsstätte: in den Eingangsbereichen, Stiegenhäusern oder Gängen, aber selbstverständlich auch in Vorzimmern, Büros, Labors und technischen Räumen, in Besprechungs- und Aufenthaltsräumen sowie auch in Sanitärräumen. Die Abstandsregel gilt auch auf Freiflächen. Dabei ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Vorgaben der Arbeitssicherheit und Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten werden.**

Auch wenn es nicht immer leicht und vielleicht auch etwas ungewohnt ist, anderen nicht zu nahe zu kommen, kann so die Infektionskette effizient unterbrochen werden – nehmen Sie diese Maßnahmen daher bitte unbedingt ernst und machen Sie auch bei Ihren Kolleginnen und Kollegen im unmittelbaren Umfeld keine Ausnahmen!

#### 4.1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Für das Tragen des MNS gelten folgende Maßnahmen:

Ampelfarbe	Maßnahme
	Das Tragen des MNS ist nur verpflichtend wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
	Das Tragen des MNS ist in allen Räumlichkeiten der MUL verpflichtend. Masken müssen nach wie vor auch im Außenbereich getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Während des Arbeitens an einem stationären Arbeitsplatz, der nur von einer Person dauerhaft besetzt wird, kann der MNS während der Tätigkeit auch abgenommen werden, sofern eine Fläche von etwa 8 - 10 m <sup>2</sup> /Person zur Verfügung steht und dauerhaft ein Mindestabstand von etwa 1,5 m eingehalten werden kann. Bei Kontakt mit universitätsfremden Personen in den Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt für alle Personen außer bei räumlich stationären Meetings. Hier gelten die Bestimmungen unter Punkt 2 und 3.

	<p>Der MNS ist am gesamten Gelände (Innen- und Außenbereich) der MUL von allen Personen verpflichtend dauerhaft zu tragen.</p> <p>Während des Arbeitens an einem stationären Arbeitsplatz, der nur von einer Person dauerhaft besetzt wird, kann der MNS während der Tätigkeit auch abgenommen werden, sofern eine Fläche von etwa 10 m<sup>2</sup>/Person zur Verfügung steht und dauerhaft ein Mindestabstand von etwa 2 Metern durchgehend eingehalten werden kann.</p> <p>Bei Kontakt zu universitätsfremden Personen ist zu diesem Zeitpunkt jedenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Für universitätsfremde Personen gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt.</p>
---	--

Wichtig: Ganz besonders wichtig ist, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen die Abstandsregel keinesfalls und niemals ablösen kann! Mit oder ohne Maske gilt daher:

Halten Sie zu anderen den Mindestabstand ein!

Neben **Einwegmasken können auch (eigene) Mehrwegmasken** verwendet werden.

### 4.1.3 Handreinigung

#### Hände regelmäßig reinigen

Grundsätzlich ist eine **wiederholte Handhygiene durch Waschen mit Seife** zur Reduktion von Keimen ausreichend. Hand-Desinfektionsmittel KÖNNEN zudem verwendet werden, sind aber nicht zwingend notwendig. Achten Sie auf die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln und darauf, die Hände auch regelmäßig einzufetten, um rissige, spröde Hände zu vermeiden.

Es wird empfohlen, Händereinigung nach Betreten sowie vor Verlassen eines stationären Arbeitsplatzes **beim nächstmöglichen Handwaschbecken mit Flüssigseife durchzuführen**. Die meisten Anlagen der Montanuniversität sind bereits mit desinfizierenden Seifen ausgestattet.

Desinfektionsspender sollen dort, wo sie zur Verfügung stehen (z.B.: Eingangsbereiche), auch verwendet werden.

### 4.1.4 Berühren des Gesichtes vermeiden

**Vermeiden Sie jeglichen Hand-zu-Nase-, Hand-zu-Augen- oder Hand-zu-Mund-Kontakt.**

Insbesondere **Nase und Augen sind Eintrittsstellen für den Corona-Virus**. Geben Sie diesem keine Chance!

### 4.1.5 Verhalten bei Husten und Niesen

#### Hust- und Niesetikette einhalten

Um die Verbreitung von Viren durch Husten und Niesen zu minimieren, soll beim Husten und Niesen ein größerer Abstand als der Mindestabstand eingenommen werden. Zusätzlich soll man sich von umstehenden Personen abwenden. Bitte die **allgemeinen Regeln einhalten (Einmaltaschentuch oder Armbeuge)**. **Auch hier sind unbedingt wieder die Hände zu waschen.**

### 4.1.6 Desinfektion des Arbeitsplatzes

#### Arbeitsplätze sauber halten

Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen in regelmäßigen Abständen.

## 4.1.7 Raumlüftung

### Regelmäßiges Lüften

Das **richtige Lüftungsverhalten** verringert die Anreicherung sämtlicher Viren und Bakterien in einem Raum. Als Daumenregel sollte zumindest alle 1 - 2 Stunden je nach Jahreszeit zwischen 5 und 30 Minuten gelüftet werden.



## 4.1.8 Handschuhe

Aktuell ist die zwingende **Verwendung von Handschuhen an der Universität nicht vorgesehen**. Bei der Verwendung von Handschuhen ist beim Ausziehen darauf zu achten, dass die Außenflächen nicht berührt werden.

## 4.2 Maßnahmen bei der Verwendung von Sozialräumen, sanitären Anlagen und Fahrstühlen

### 4.2.1 Sozialräume



Die Sozialräume ...

Ampelfarbe	Maßnahme
	... <b>sollen je nach vorhandener Raumfläche möglichst einzeln und lediglich kurzzeitig benutzt werden</b> . Pro Person sollten etwa 8 - 10 m <sup>2</sup> Raumfläche zur Verfügung stehen und ein Mindestabstand von etwa 1,5 Metern eingehalten werden.
	... <b>dürfen nicht verwendet werden</b> . Ausnahmen sind die <b>Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen</b> (z.B. Kühlschränke). Dabei dürfen die <b>Sozialräume nur einzeln betreten werden</b> . Sollten Sozialräume <b>Durchgangszimmer zu anderen Räumlichkeiten</b> (z.B. Büros) sein, dürfen die <b>Sozialräume für den Durchgang verwendet werden</b> .

Oberflächen sind regelmäßig wie nach 0 zu reinigen und der Raum ist wie nach 4.1.7 regelmäßig zu lüften. Sollten die Räume zwangsbelüftet sein, ist zweitgenannte Maßnahme nicht erforderlich.



### 4.2.2 Verwendung der Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen ...

Ampelfarbe	Maßnahme
	... <b>sollen möglichst einzeln benutzt werden</b> . <b>Entsprechende Hygienemaßnahmen</b> (Händewaschen und Flächendesinfektion), die ohnehin zur Routine gehören, sind ganz besonders zu <b>berücksichtigen</b> .
	... <b>dürfen nur einzeln benutzt werden</b> . Die Verwendung ist durch entsprechende Kennzeichnungen an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen sichtbar zu machen („Besetzt“). <b>Entsprechende Hygienemaßnahmen</b> (Händewaschen und Flächendesinfektion), die ohnehin zur Routine gehören, sind ganz besonders zu <b>berücksichtigen</b> .

### 4.2.3 Verwendung von Fahrstühlen

Vermeiden Sie die Nutzung von Fahrstühlen. Sollte dies nicht möglich sein, ...

Ampelfarbe	Maßnahme
	... nutzen Sie diesen alleine oder achten auf die Einhaltung der Abstandsregel (Mindestabstand 1,5 m) und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.
	... ist nur eine alleinige Nutzung gestattet.

## 5 VERHALTEN IM KRANKHEITSFALL

COVID-19 ist im Krankheits- oder Verdachtsfall nach dem Gesetz eine meldepflichtige Krankheit. Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten, an COVID-19 erkrankt zu sein, bleiben Sie bitte unbedingt zuhause und kontaktieren Sie die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 oder Ihr hausärztliches Fachpersonal. Weiter sind Sie dazu verpflichtet bei Verdachts- oder Krankheitsfall die Montanuniversität Leoben zu informieren um das interne Contact Tracing einzuleiten.

## 6 PERSONEN IN RISIKOGRUPPEN

Es gilt die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Rechtslage.

## 7 MITGELTENDE DOKUMENTE

Link	Bezeichnung
<a href="#">Bundesgesetzblatt II Nr. 197/2020</a>	197. Verordnung: COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV vom 30. April 2020 in der jeweils gültigen Fassung
<a href="#">Bundesgesetzblatt B-KUVG</a>	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 31. Mai 1967 in der jeweils gültigen Fassung
<a href="#">COVID-19:Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb</a>	„COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ des Bundesministeriums Bildung Wissenschaft und Forschung
<a href="#">Hygienehandbuch zu Covid-19</a>	Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen
<a href="#">Bundesministerium</a>	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Informationen zum Corona Virus
<a href="#">Universität</a>	CORONA SARS-COV-2
<a href="#">BMKOES - Bereich Kunst und Kultur</a>	FAQ: Auswirkungen des Coronavirus auf Kunst und Kultur
<a href="#">BMKOES - Bereich Sport</a>	Häufig gestellte Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport



## 8 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGSVERFOLGUNG

Revision	Datum	Erstellt von	Änderungen
-	15.09.2020	Ch. Leitold (QM) T. Prohaska (TFAB)	Erstversion
Rev. 01	21.09.2020	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB)	Änderungen und Ergänzungen in Kapitel 1, 2 und 5.